

Gemeinde Hebertshausen

Landkreis Dachau



Bekanntmachung für den Bebauungsplan „Neue Holzschleiferei“

Bauleitplanverfahren

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Hebertshausen hat in seiner Sitzung vom 24.09.2024 den von den Büros von Angerer Architekten und Stadtplaner und kübertlandschaftsarchitektur, München, erstellten Vorentwurf des Bebauungsplans „Neue Holzschleiferei“ in der Fassung vom 24.09.2024 gebilligt und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB zugestimmt.



Planzeichnung Bebauungsplan Vorentwurf

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) an dieser Bauleitplanung findet in der Zeit vom **09.10. bis 11.11.2024** statt.

Die Planunterlagen (Satzung, Begründung und Umweltbericht) liegen für den Bebauungsplan „Neue Holzschleiferei“ in der Fassung vom 24.09.2024 im Rathaus der Gemeinde Hebertshausen, Am Weinberg 1, 85241 Hebertshausen, Zi.Nr. 1.6 im 1.OG während der allgemeinen Dienststunden für Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es sind zudem folgende Fachgutachten mit umweltbezogenen Informationen verfügbar:

1. Verkehrsuntersuchung
2. Kartierbericht zur faunistischen und floristischen Kartierung und Habitatstruktur
3. Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung

Die verfügbaren Umweltinformationen sind aus diesen Gutachten zu entnehmen, die Bestandteil der Bauleitplanung sind und während des o. a. Zeitraums ebenfalls öffentlich ausliegen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Planungsentwürfen in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Bedenken, Anregungen und Vorschläge zu den Planungen können auch per E-Mail an bauamt-verwaltung@hebertshausen.de gesandt werden.

Etwaige Anregungen und Bedenken können während der Auslegung bis 11.11.2024 vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der derzeit gültigen Fassung in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Hebertshausen (www.hebertshausen.de) unter der Registerkarte „Rathaus und Bürgerservice“ > Öffentliche Bekanntmachungen > Bekanntmachung Bauamt veröffentlicht und einzusehen.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/staedtebau/26_01_datenschutz-informationspflichten.pdf

Hebertshausen, den 30.09.2024


.....
1. Bürgermeister Richard Reischl

Angeheftet am: 01.10.2024

Abgenommen am: 12.11.2024